

**Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Abwasserzweckverbandes Apolda (AZVA)
Neufassung vom 12.12.2011, 1. Änderung vom 16.04.2012, 2. Änderung vom 16.09.2014,
3. Änderung vom 22.11.2017**

§ 1	Vertragsverhältnis	§ 16	Abrechnung der Abwasserbeseitigung
§ 2	Vertragspartner	§ 17	Festsetzung der Abwassermenge
§ 3	Vertragsschluss	§ 18	Absetzungen
§ 4	Abwassereinleitungen	§ 19	Abschlagszahlungen
§ 5	Untersuchung des Abwassers	§ 20	Zahlung, Verzug
§ 6	Umfang der Abwasserbeseitigung	§ 21	Vorauszahlungen
§ 7	Haftung	§ 22	Sicherheitsleistung
§ 8	Grundstücksbenutzung	§ 23	Zahlungsverweigerung
§ 9	Baukostenzuschuss	§ 24	Aufrechnung
§ 10	Grundstücksanschluss	§ 25	Datenschutz
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage	§ 26	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 12	Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage	§ 27	Vertragsstrafe
§ 13	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	§ 28	Gerichtsstand
§ 14	Zutrittsrecht	§ 29	Inkrafttreten
§ 15	Zusätzliche technische Anschlussbedingungen		

§ 1 Vertragsverhältnis

Der Abwasserzweckverband Apolda (AZVA) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 Vertragspartner, Kunde

- (1) Der AZVA schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem AZVA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem AZVA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des AZVA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem AZVA einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem AZVA unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Tritt anstelle des AZVA ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem AZVA unverzüglich mitzuteilen.
Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des AZVA.
- (2) Der AZVA ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden AEB einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Änderungen der AEB werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land und dem Amtsblatt für die Stadt Dornburg-Camburg wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4 Abwassereinleitungen

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
 9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole
 10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Fette und Öle enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist
 11. Grund- und Quellwasser
 12. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfit)
 13. Eisen-II-Sulfat
 - in einer Konzentration, die anaerobe Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation entstehen lässt
 14. Stoffe, die die Konzentrationen entsprechend Ergänzende Bestimmungen zu den AEB Pkt. 2, Abs. 2 (Tabelle) der Kategorie IV überschreiten.
- (3) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß vorstehender Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltemaßnahmen zu ergreifen. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist der AZVA berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (4) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AZVA im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.
- (5) Darüber hinaus kann der AZVA im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

- (6) Der AZVA kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 4b) und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der AZVA kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Der AZVA kann die Einleitung von Stoffen i. S. der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem AZVA eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde den AZVA sofort zu verständigen.
- (9) Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen von häuslichem Abwasser, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Für die Einleitungen ordnet der Zweckverband die fristgemäße Anpassung an.

§ 5 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der AZVA kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem AZVA auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 fallen.
- (2) Der AZVA hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen. Wird während des Messprogrammes an der gleichen Einleitestelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen. Die Anzahl und den Zeitpunkt der Proben bestimmt der AZVA.
- (3) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Die qualifizierte Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

§ 6 Umfang der Abwasserbeseitigung - Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der AZVA an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (3) Der AZVA hat dem Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der AZVA dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst nicht die Vorhaltung, Unterhaltung und Reinigung von Straßenentwässerungsanlagen.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der AZVA aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom AZVA oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des AZVA oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des AZVA oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
 4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (2) Abs.1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der AZVA ist verpflichtet, seinem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem AZVA oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (4) Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Bedingungen widersprechenden Benutzung entstehen.

Er hat den AZVA von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften mehrere Vertragspartner als Gesamtschuldner.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung damit wirtschaftlich vorteilhaft ist, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AZVA die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks i. S. des Abs. 1 beizubringen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschuss

- (1) Der AZVA ist berechtigt, vom Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Anschaffung und oder Änderung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen. Dabei kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasserbeseitigungseinrichtung zugrunde gelegt werden.
- (2) Der vom Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann mittels der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem im Verbandsgebiet durchschnittlichen Preis für einen Meter Entsorgungsleitung bemessen werden. Als Mindestfrontlänge werden 15 m zugrunde gelegt.
- (3) Der AZVA kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, Anzahl der Wohnungseinheiten, bebaute Grundfläche oder gleichartige Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Bemessung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten des Grundstückes zu berücksichtigen, das im betreffenden Entsorgungsbereich angeschlossen werden soll.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Kunde seine Leistungsanforderungen erhöht. Eine Erhöhung im o.g. Sinne ist z.B. die Schaffung von zusätzlichen Wohnungseinheiten, eine Erhöhung der befestigten Flächen bzw. zusätzliche Schmutzfrachten. Wird ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der AEB errichtet wurde, kann der AZVA abweichend von den Abs. 1-3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlagen bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuss kann in einem Betrag oder 2 Teilbeträgen erhoben werden. Wird er in 2 Teilbeträgen erhoben, so ist der 1. Teilbetrag beim Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanal) fällig, der 2. Teilbetrag wird mit der Möglichkeit der direkten Einleitung (zentrale Sammelkläranlage) fällig.
- (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Grundstücksanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Kunden aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung und endet am Kontrollschacht bzw. an der ersten öffentlichen Grundstücksgrenze.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZVA bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des AZVA und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem AZVA kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den AZVA übertragen.

- (5) Der AZVA ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der unter wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung sowie die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu erheben, sofern diese erforderlich oder vom Kunden veranlasst sind. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Beginn der Arbeiten kann vom Kunden eine Vorauszahlung auf die entstehenden Kosten verlangt werden.
- (6) Bei Rückbau der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstücksanschluss fachgerecht zu verschließen bzw. zu beseitigen.
- (7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten der Leitung sowie sonstige Schäden, sind dem AZVA sofort mitzuteilen.
- (8) Antragsteller, die nicht Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigte sind, haben auf Verlangen des AZVA die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt an der öffentlichen Grundstücksgrenze bzw. am Kontrollschacht und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Kunden.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann der AZVA vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden wirtschaftlichen Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der AZVA kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZVA oder Dritter ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden sofort zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den technischen Standards sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der AZVA ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AZVA begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des AZVA unberührt.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den technischen Standards entsprechen.
- (10) Steht der Grundstücksanschluss abweichend von § 10 Abs. 3 im Eigentum des Kunden, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12 Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließen der AZVA oder dessen Beauftragte die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasserbeseitigungseinrichtung an. Die Anschließung ist vom Kunden beim AZVA zu beantragen. Der AZVA entscheidet über den Antrag.
- (2) Der AZVA kann für jede Anschließung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 13 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der AZVA ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem AZVA anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der AZVA berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und Grundstücksanschlussleitung sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt der AZVA keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (4) Die Zustimmung nach § 11 Abs. 8 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den AZVA befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, das ausführende Unternehmen und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 14 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AZVA den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Gefahrenabwehr, Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem AZVA hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 15 Zusätzliche Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der AZVA ist berechtigt, zusätzliche technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des AZVA abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 16 Abrechnung der Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (bzw. dessen Benutzung) ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe der Entgelte und der Umfang der Nutzung sind in den Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB geregelt. Die Entgelte werden monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. § 17 Abs. 1 und Abs. 2, § 18 Abs. 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.
- (4) Bei an den Kanal angeschlossenen bzw. auch oberflächlich in die öffentliche Entwässerungseinrichtung tatsächlich ableitenden Grundstücken wird ein Grundpreis berechnet. Bei Trennsystemen werden Regen- und Schmutzwasserhausanschluss als 1 Anschluss berechnet.

§ 17 Festsetzung der Abwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten
 1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich i. S. von § 18 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind,
 3. die Wassermengen, die von abflusswirksamen Flächen von Grundstücken in die Anlagen des AZVA abgeleitet werden.
- (2) Auf Verlangen des AZVA werden zur Festsetzung der Abwassermengen i. S. von Abs. 1 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf Kosten des Kunden angebracht, soweit Abwassermengen vom Frischwassermaßstab abweichen. Die Messeinrichtung wird durch den AZVA verplombt.

Verlangt der AZVA keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist der AZVA berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
Bei Schätzungen des Jahresverbrauches gilt ein Einwohnergleichwert von 40 m³ pro Einwohner und Jahr.

§ 18 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, können auf schriftlichen Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt werden. Der Antrag muss bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge bis 12 m³/Jahr. Der Nachweis nicht eingeleiteter Mengen hat durch den Kunden zu erfolgen.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 4, insbesondere Abs. 2 Nr. 8 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 19 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der AZVA für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 20 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom AZVA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der AZVA, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 21 Vorauszahlungen

- (1) Der AZVA ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der AZVA Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebensovielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungslegung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 22 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der AZVA in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der AZVA aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (3) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 23 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

§ 24 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des AZVA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25 Datenschutz

Der AZVA verpflichtet sich und den von ihm Beauftragten, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der gültigen Vorschriften zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung im Auftrag des AZVA.

§ 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 2 ist der AZVA berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit (insbesondere Umwelt) abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZVA oder Dritter ausgeschlossen sind,
 4. wirtschaftliche Nachteile bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung zu vermeiden.
- (2) Der AZVA hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem AZVA durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem AZVA diese Kosten (können auch pauschal berechnet werden) zu ersetzen.

§ 27 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist der AZVA berechtigt, eine Vertragsstrafe bzw. Schadensersatz zu verlangen.
Die Vertragsstrafe kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens zwei Jahre erhoben werden.

§ 28 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Geschäftsstelle des AZVA.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Abwasserentsorgungsbedingungen des AZVA treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft und ersetzen die AEB vom 18.08.1998 einschließlich deren nachträglichen Änderungen.
- (2) Die AEB, Änderungen und Ergänzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land und für den Bereich Dornburg-Camburg in dessen städtischen Amtsblatt bekannt gemacht.
- (3) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten auch für Genehmigungen und Vereinbarungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der AEB zustande gekommen sind unmittelbar.
Der AZVA ist verpflichtet, seine Kunden in geeigneter Weise hiervon zu unterrichten.